



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Beleuchtung von Außentreppen. - RdErl. d. RdLu.ObdL v. 11. 5. 40 L.In.  
13/2 II D Nr. 11 677/40

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Im übrigen wird bemerkt, daß eine rechtliche Grundlage für Regreßansprüche gegen den Reichsfiskus (Luftfahrt), die im Bezugsbericht für möglich gehalten werden, in diesem Zusammenhang nicht gegeben ist.

Auf den RdErl. v. 5. 4. 40 LIn 13/3 II F Nr. 11 594/40 wird Bezug genommen.

An das Präsidium des RLB.

### **Beleuchtung von Außentreppen — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 11. 5. 40. L.In. 13/2 II D Nr. 11 677/40**

Der in § 8 der Achten DVO zum Luftschutzgesetz vom 23. 5. 1939 (RGBl. I S. 965) aufgestellte Grundsatz, daß die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, öffentlichen und privaten Lebens und des Verkehrs dringend notwendigen Lichtquellen bei vorschriftsmäßiger Verdunklung in Betrieb gelassen werden können, wird durch die Vorschrift des § 16 dahin ergänzt, daß die Beleuchtung von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahn- und Hafenanlagen, Wasserstraßen und Grundstücken aller Art außer Betrieb zu setzen ist, soweit in den §§ 16 ff. nichts anderes bestimmt wird. Die Beleuchtung von Außentreppen im Freien ist jedoch — soweit notwendig — als zugelassene „sonstige der Verkehrssicherheit dienende Einrichtung“ im Sinne des § 17 Abs. 1 anzusehen und kann daher unter Beachtung der Vorschriften der §§ 10 Abs. 1 und 11 über die Verdunklung von Lichtquellen im Freien in Betrieb gelassen oder genommen werden. Die Innehaltung dieser Vorschriften wird im allgemeinen bei Benutzung der von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz gem. § 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz v. 31. 1. 1938 (RGBl. I S. 197) genehmigten Verdunklungsvorrichtungen gewährleistet sein.

An die nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis durch RdErl. d. RFHu-ChdDtPol. im RMdI. v. 22. 5. 1940 — O-Kdo RV/L (L 1 a) 2 Nr. 72/40.

(RMBIv. S. 994)

### **Instandsetzung der bei Luftangriffen zerstörten Fenster- scheiben (GebäudeschädenVO) — RdErl. d. RArbMin. v. 14. 5. 40. IV b 8 Nr. 6340/40**

(1) Der RWiM. hat Sie durch Erl. v. 15. 4. 1940 — II S In 3/18624/40<sup>1)</sup> ermächtigt, den Mitgliedern der Ihrem Reichsinnungsverband angeschlossenen Glaserinnungen die Anweisung zu erteilen, daß im Falle außergewöhnlicher Glasschäden die einzelnen Glaser die zur Behebung dieser Schäden erforderlichen Glaserarbeiten grundsätzlich nur innerhalb des von dem zuständigen Innungsoberrmeister zugewiesenen Bezirks ausführen dürfen. Glaser, die sich weigern sollten, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen, können durch die Wirtschaftsämter auf Grund des § 3 b Nr. 3 des Reichsleistungsgesetzes v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) hierzu angehalten werden.

(2) Wenn die Glasschäden durch Kriegshandlungen, namentlich durch Angriffe der feindlichen Luftwaffe (s. §§ 1 und 2 der SSchFVO v. 8. 9.

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht.